

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ce195e5-5714-3557-85b1-a2f1999c30f9

Bibliografie

Titel Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter

Einwegflaschen (TRG 303)

Amtliche Abkürzung TRG 303

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 1 TRG 303 - Geltungsbereich (1)

1.1 Diene TRG gilt für Einwegflaschen aus Stahl oder aus Aluminium (Reinaluminium oder Aluminiumlegierungen) in nahtloser, geschweißter oder hartgelöteter Ausführung für Druckgase.

1.2 Es wird verwiesen auf

- 1. TRG 001 Aufbau und Anwendung der TRG.
- 2. die Richtlinien den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung:

TRG 700 - Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern

TRG 761 - Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

